

# **Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 18. Februar 2015 - IX 210 - IX-366-00000-2014/027

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, den einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347/320), der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347/470), der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 03.03.2014 (ABl. EU Nr. L 138/5), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 07.03.2014 (ABl. EU Nr. L 69/65) sowie des von der Europäischen Union genehmigten Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommerns für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009) Zuwendungen zur Durchführung der Jugendsozialarbeit mit dem Ziel, sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen, die im erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten sowie in Verknüpfung mit schulischen und arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen eine Integration in schulische Bildung, berufliche Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und junge Menschen zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Jugendsozialarbeit in Form von Einzelarbeit und Gruppenarbeit mit jungen Menschen sowie der dazu notwendigen Netzwerk- und Gremienarbeit.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger

- mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zuvor eine Vereinbarung zur Ausgestaltung der Jugendsozialarbeit abgeschlossen hat und
- sich dazu verpflichtet hat sicherzustellen, dass für die finanzielle Abwicklung sowie das Monitoringverfahren das vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellte EDV-Programm ISAP-iDE genutzt wird.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird anhand des Anteils des Zuwendungsempfängers an den 10- bis 26-jährigen Einwohnern des Landes und standardisierter Einheitskosten für die direkten Personalausgaben und die indirekten Ausgaben berechnet. Eine Einheit ist eine Arbeitsstunde, die von einer Fachkraft der Jugendsozialarbeit erbracht wird. Der Zuschuss je Einheit beträgt im Jahr 2015 13,76 Euro (Pauschale). Bei der Bemessung der Pauschale wurde von Ausgaben in Höhe von 27,51 pro Einheit ausgegangen. Die Pauschale erhöht sich zum ersten Januar in den Jahren 2016, 2018 und 2020 jeweils um 3,5 Prozent.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.2 Der Zuwendungsbescheid ist mit einer Nebenbestimmung des Inhalts zu versehen, dass die Zuwendung unter der auflösenden Bedingung bewilligt wird, dass die eingesetzten Fachkräfte der Jugendsozialarbeit, deren Personalausgaben mit dieser Zuwendung als Pauschale bezuschusst werden, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingewilligt haben, und dass die Einwilligungserklärungen der Bewilligungsbehörde mit der ersten Ausgabenerklärung vorzulegen sind.
- 6.3 Der Zuwendungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass der Zuwendungsempfänger
- über die zugewendeten Mittel hinaus für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zusätzlich örtliche Mittel in mindestens der Höhe des bewilligten Betrages verwendet und
  - ab dem Jahr 2015 die Bewilligungsbehörde jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 30. September des Folgejahres darüber informiert, in welcher Höhe im zurückliegenden Kalenderjahr örtliche Mittel für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck eingesetzt worden sind. Die Höhe der örtlichen Mittel ist als ein Gesamtbetrag ohne Nachweis über die Finanzierung

der einzelnen Fachkraft anzugeben und vom Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen. Mit dieser Bestätigung ist der Nachweis erbracht.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

In dem Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- die Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 1.3 ANBest-K vierteljährlich in Teilbeträgen erfolgt,
- die Auszahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von 25 Prozent des auf das erste Jahr des Zuwendungszeitraumes entfallenden Zuwendungsbetrages nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgt,
- die Auszahlung aller weiteren Teilbeträge auf Mittelanforderung unter der Voraussetzung erfolgt, dass innerhalb des ersten Folgemonats nach Quartalsende zusammengefasst die qualifizierten Arbeitszeitnachweise der Fachkräfte der Bewilligungsbehörde elektronisch im EDV-Programm ISAP-iDE übermittelt werden,
- der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, der Bewilligungsbehörde eine monatliche tabellarische Auflistung über die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden einer Fachkraft anhand mehrerer kategorial vorgegebener Arten von Tätigkeiten in ISAP-iDE zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung ist auf die Darstellung der vollen durch die Zuwendung geförderten Arbeitszeit zu beschränken.

Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten,

- Sachberichte von den einzelnen Fachkräften der Jugendsozialarbeit im EDV-Programm ISAP-iDE halbjährlich erstellen zu lassen, zu prüfen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen,
- mit den Sachberichten darzulegen, in welchem Umfang im Berichtszeitraum die Zweckbestimmung der gewährten Zuwendung erfüllt wurde, und

- die Sachberichte für das erste Halbjahr spätestens bis Ende September desselben Jahres und für das zweite Halbjahr spätestens bis Ende März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Außerdem ist in dem Zuwendungsbescheid zu bestimmen, dass die Vorlage der Sachberichte Voraussetzung für die Auszahlung weiterer nach den Vorlagezeitpunkten fälliger Teilbeträge ist.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

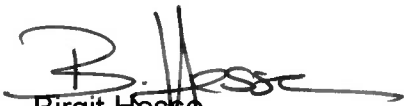
Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von den Nummern 6.1, 6.2 und 6.4 ANBest-K der Verwendungsnachweis für die abgerechneten Arbeitsstunden der Fachkräfte aus den qualifizierten Arbeitszeitrachweisen sowie dem halbjährlich eingereichten Sachbericht besteht und dass der letzte Sachbericht spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.



Birgit Hesse  
Ministerin für Arbeit,  
Gleichstellung und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern